GEMEINDE HAUSEN AM ALBIS

Geschäfts-reglement

Baukommission

19.08.2026

Geschäftsreglement Baukommission

1. Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen

Die Baukommission ist eine Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen. Ausser in der Gemeindeordnung ausdrücklich erwähnten Aufgaben hat die Kommission weitere, mit ihrem Sachgebiet zusammenhängende Obliegenheiten zu übernehmen (Art. 40ff Gemeindeordnung).

§51 GG
Die Gemeindeordnung kann Kommissionen bezeichnen, die im Rahmen ihrer Aufgaben anstelle des Gemeindevorstands handeln.
Die Kommissionen bestehen aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, die oder der dem Gemeindevorstand angehört, sowie mindestens vier weiteren Mitgliedern.
Die Gemeindeordnung regelt die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse der Kommissionen.

2. Einberufung

Der Leiter Bauamt bzw. die Leiterin Bauamt lädt auf Weisung der oder des Hochbau-vorstehenden oder dessen Stellvertretenden zu den Sitzungen der Baukommission ein.

3. Sitzungstermin

Die Sitzungen der Baukommission finden im Schnitt alle drei Wochen und in der Regel am Mittwochmorgen statt. Sie beginnen grundsätzlich um 07.30 Uhr und sollen nicht länger als bis 10.30 Uhr dauern. Für die Fortsetzung über diese Zeit hinaus bedarf es eines Kommissionsbeschlusses.

4. Geschäftsvorbereitung

Die Geschäftsvorbereitung obliegt dem Vorsitzenden Gemeinderat oder dessen Stellvertretenden. Der Leiter Bauamt bzw. die Leiterin Bauamt bereitet die Geschäfte zur Behandlung vor, die mit allen erforderlichen Akten spätestens fünf Tage vor der Sitzung zur Einsicht aufliegen sollen, bzw. im CMI aufgeschaltet sind.

Für jede Sitzung ist den Kommissionsmitgliedern spätestens fünf Tage vor der Sitzung eine Traktandenliste zuzustellen. Die Traktandenliste ist wie folgt gegliedert.

A. Beschlüsse mit formeller Beschlussfassung
B. Diskussions-/ Kenntnisnahmegeschäfte (ohne formelle Beschlussfassung)
C. Diverse Informationen, Termine, Einladungen, Repräsentationen.

Für die „A-Geschäfte" bereitet der Leiter Bauamt bzw. die Leiterin Bauamt schriftliche Anträge vor, die mit allen erforderlichen Akten spätestens fünf Tage vor der Sitzung zur Einsicht aufliegen müssen. Die Anträge werden in Form eines Kommissionsbeschlusses vorbereitet.
Die „B-Geschäfte" werden schriftlich, aber ohne Formvorschrift vorbereitet.
Die diversen Informationen usw. werden der Baukommission mittels Korrespondenzordner spätestens fünf Tage vor der Sitzung zur Einsicht aufgelegt.

Geschäfte sind bis spätestens am Mittwoch vor der Sitzung dem Bauamt zur Vorbereitung und Traktandierung einzureichen.

Die Kommissionsmitglieder tragen nach Möglichkeit bis Dienstagmittag vor dem Sitzungstermin ihr Wortbegehren im CMI ein - Diskussion erwünscht ja/nein. Wird die Diskussion gewünscht, ist stichwortartig das Anliegen zu beschreiben. Wird von keinem Mitglied der Baukommission die Diskussion erwünscht und haben allfällige Fachberaterinnen oder Fachberater keine Wortbegehren, wird das Geschäft als angenommen betrachtet. Kein Eintrag bedeutet Diskussion nicht erwünscht.

Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, die Akten einzusehen. An der Sitzung wird vorausgesetzt, dass jedes Mitglied diese kennt.

5. Vorsitz

Der Vorsitz der Baukommission obliegt der oder dem Hochbauvorstehenden, bei dessen Abwesenheit der oder dem Tiefbau- und Werkvorstehenden. Bei der Abwesenheit von beiden gemeinderätlichen Vertretern bzw. Vertreterinnen wird die Sitzung verschoben. Es ist Aufgabe des Vorsitzenden für einen speditiven Verhandlungsablauf zu sorgen. Sie oder er ist befugt, die Diskussion zu unterbrechen und die Abstimmungen durchzuführen.
In der Regel wird an der Sitzung darauf verzichtet, den Sachverhalt der Geschäfte durch Referate darzulegen. Nur bei Geschäften von besonderer Tragweite wird den Referenten zuerst das Wort erteilt.

6. Abstimmungen

Über jeden Antrag wird, sofern die Diskussion verlangt wurde, einzeln abgestimmt. Wird das Wort zu einem Geschäft nicht begehrt, stellt der Vorsitzende die formelle Zustimmung ohne Abstimmung fest. Zu gestellten Anträgen unterbreitet der Vorsitzende die Fragestellung; wird sie beanstandet, so entscheidet die Behörde. Über Ordnungsanträge muss zuerst abgestimmt werden.

§39 GG
Eine Behörde kann beschliessen, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie trifft ihre Entscheide nach gemeinsamer Beratung als Kollegium. Der Präsident stimmt mit. Bei gleichgeteilten Stimmen gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. In Ausnahmefällen kann sie auf dem Zirkularweg entscheiden.
Die Mitglieder der Behörde vertreten die Entscheide des Kollegiums.

7. Protokoll

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzungen wird jeweils an der nächsten Sitzung aufgelegt und von der Kommission abgenommen.

§6 GG
Über die Verhandlungen jeder Gemeindebehörde wird ein Protokoll geführt. Dieses enthält sämtliche Beschlüsse der Baukommission, die Präsidialverfügungen, die Diskussionen und auf Verlangen die Anträge der einzelnen Mitglieder oder Minderheiten.
In jeder Sitzung wird das Protokoll über die vorausgegangene Sitzung zum Zwecke der Genehmigung aufgelegt. Die in der Zwischenzeit getroffenen Präsidial-verfügungen und Zirkulationsbeschlüsse in Kompetenz des Hochbauvorstandes werden aufgelegt.

8. Dringliche Geschäfte

Die Behandlung von nicht traktandierten Geschäften obliegt der Entscheidungskompetenz der bzw. des Vorsitzenden. Eine Beschlussfassung darf jedoch nur erfolgen, wenn der Kommission einwandfreie Entscheidungsgrundlagen vorliegen.

9. Präsidialverfügungen / Zirkulationsbeschlüsse

Formelle Verfügungen und Verfügungen, die zwar materieller Natur, aber von geringer Bedeutung oder dringlich sind, können zwischen zwei Sitzungen von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder auf dem Zirkularweg getroffen werden.

Als§ 41 GG
Können dringende Angelegenheiten nicht rechtzeitig in der Behörde behandelt werden, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident an ihrer Stelle. Sie oder er informiert die Behörde.
Eine Behörde kann die Präsidentin oder den Präsidenten ermächtigen, Angelegenheiten von geringer Bedeutung selbst zu entscheiden.

10. Zuzug von Fachberatern

Fachberater bzw. Fachberaterinnen können für die Belange der Kernzone und des Denkmalschutzes nach Bedarf zur fachlichen Unterstützung beigezogen und an die Baukommissionssitzung eingeladen werden. Über den Zuzug entscheidet der bzw. die zuständige Ressortvorstehende. Er bzw. sie hat kein Stimmrecht.

Externe und interne Fachberater bzw. Fachberaterinnen können zur Behandlung von besonderen Geschäften als Referenten bzw. Referentinnen mit beratender Stimme zugezogen werden. Über den Zuzug entscheidet die oder der zuständige Ressortvorstehende.

§46GG
Eine Behörde kann zur Vorberatung ihrer Geschäfte Kommissionen einsetzen oder Sachverständige beiziehen.

11. Information an Behörden und Verwaltung

Das Protokoll der Baukommission wird dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme zugestellt (Art. 9 Verwaltungs- und Kompetenzreglement).

12. Finanzielle Kompetenzen

Die Finanzkompetenz richtet sich nach Art. 41 der Gemeindeordnung und Art. 45 des Verwaltungs- und Kompetenzreglements. Die Kommission hat keine selbstständige Finanzkompetenz.

13. Ausstandspflicht

Die Mitglieder der Baukommission, der Fachberater bzw. die Fachberaterin sowie die als Referenten bzw. Referentinnen eingeladenen, haben der Ausstandspflicht unaufgefordert nachzukommen. Verletzungen derselben werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Allfällige Strafen und Verwarnungen werden vom Gemeinderat festgesetzt.

§42 GG
Mitglieder sowie Schreiber bzw. Schreiberinnen von Behörden treten bei der Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand, wenn ein Ausstandsgrund gemäss §5a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG)12 vorliegt. Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen.

§5a VRG
Personen, die eine Anordnung zu treffen, dabei mitzuwirken oder sie vorzubereiten haben, treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen, insbesondere:

- *in einer Sache ein persönliches Interesse haben;*
- *mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung oder Kindesannahme verbunden sind;*
- *Vertreter bzw. Vertreterinnen einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren. Ist der Ausstand streitig, so entscheidet darüber die Aufsichtsbehörde oder, wenn es sich um den Ausstand eines Mitgliedes einer Kollegialbehörde handelt, diese Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes.*

14. Schweigepflicht

Verletzungen der Schweigepflicht sind dem Gemeinderat zur Kenntnis vorzulegen. Allfällige Strafen und Verwarnungen werden vom Gemeinderat festgesetzt.

§8 GG
Mitglieder von Gemeindeparlamenten und Behörden sowie Gemeindeangestellte und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit die Voraussetzungen von § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG)10 erfüllt sind.

Hausen am Albis, 19. August 2026

Gemeinderat Hausen am Albis

Toni Schönbächler, Hochbauvorsteher

Marcel Graf, Leiter Bauamt